

Freundeskreis Sirius Köln

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Sirius Köln". Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen "Freundeskreis Sirius Köln e.V.". Der Verein wird im Folgenden „Freundeskreis“ genannt.
- (2) Sitz des Freundeskreises ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Freundeskreises ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Freundeskreises ist die materielle und ideelle Förderung der Arbeit der „BdP Aufbaugruppe Sirius Köln“ bzw. - nach Anerkennung der Aufbaugruppe als Stamm - des „BdP Stamm Sirius Köln“, die / der eine örtliche Gruppe des „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ mit Sitz in Köln ist.
- (2) Dabei unterstützt der Freundeskreis die BdP Aufbaugruppe Sirius Köln bzw. den BdP Stamm Sirius Köln bei der Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit deren Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung finanzieller Mittel
 - durch den Erwerb und die leihweise Zurverfügungstellung von Materialien und Ausrüstungen
 - durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumlichkeiten oder für die pfadfinderische Arbeit nutzbarer Gelände
 - durch Schaffung organisatorischer und infrastruktureller Rahmenbedingungen
 - durch die Übernahme von Trägerschaften für Projekte und Aktionen
 - durch die Pflege pfadfinderischen Zusammenlebens und Gemeinschaft.
- (4) Der Freundeskreis ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (5) Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Freundeskreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (7) Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Freundeskreis können auf schriftlichen Antrag werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen.

Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen muss von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden und ist beim Vereinsvorstand einzureichen.

- (2) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand des Freundeskreises.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass einzelnen natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, die sich besonders um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei

- Austritt des ordentlichen Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand,
- Ausschluss des Mitgliedes,
- Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr nach Beitragsfälligkeit,
- Tod.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Freundeskreises schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins;
- im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

(3) Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor dem Ausschluss muss das Vereinsmitglied auf Verlangen von der Mitgliederversammlung gehört werden.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des Freundeskreises.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Ziele und die Satzung des Freundeskreises an.

(2) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Freundeskreises zu beachten.

(3) Für Mitglieder des Freundeskreises mit Ausnahme der Ehrenmitglieder besteht Beitragspflicht. Der Jahresmindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 15. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

- (4) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Freundeskreises und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet.

§ 6 Organe und Aufbau des Freundeskreises

- (1) Organe des Freundeskreises sind
- der Vereinsvorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand des Freundeskreises

- (1) Mitglieder im Vereinsvorstand müssen volljährig sein.
- (2) Der Vorstand des Freundeskreises besteht aus
- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der von der Mitgliederversammlung der BdP Aufbaugruppe Sirius Köln / des BdP Stammes Sirius Köln gewählten Vorsitzenden der BdP Aufbaugruppe Sirius Köln / des BdP Stammes Sirius Köln als geborenes Mitglied,
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin. Die Aufgaben des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin können durch die Vorsitzenden wahrgenommen werden.
- (3) Die Vorsitzenden sowie gegebenenfalls der Schatzmeister / die Schatzmeisterin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeitpunkt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
- (6) Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben und Arbeit des Vorstandes des Freundeskreises

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung und Rechnungslegung,
 - Verwaltung der Geldmittel und Sachwerte.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen Ihre Aufgaben ehrenamtlich.

- (3) Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes verhindert sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende. Ein jeder / eine jede von ihnen ist berechtigt, den Freundeskreis allein zu vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung und mindestens zwei Wochen vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
- (5) Jedes Mitglied, das am Tage der Mitgliedsversammlung seinen Beitrag bezahlt hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (6) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl zweier Kassenprüfer
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Freundeskreises.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor ihrer Behandlung durch die Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail vorliegen.
- (2) Vor einer Änderung der Satzung ist durch den Vorstand die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen, um den gemeinnützigen Status des Vereins nicht zu gefährden.
- (3) Die Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Für eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht ändern, selbständig vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Freundeskreises

- (1) Anträge auf Auflösung des Freundeskreises müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor ihrer Behandlung durch die Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail vorliegen.
- (2) Für eine Auflösung des Freundeskreises ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Vermögen des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Freundeskreises an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Für den Fall, dass der Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Freundeskreises an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Freundeskreises am 19.03.2017 beschlossen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.05.2018 geändert.

Köln, den 14.05.2018